

§ 21 ARHG Strafunmündige

ARHG - Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz

🕒 Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 05.01.2024

Eine Auslieferung von Personen, die nach österreichischem Recht oder nach dem Recht des ersuchenden Staates zur Zeit der Tat strafunmündig waren, ist unzulässig.

In Kraft seit 01.07.1980 bis 31.12.9999

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at